

V0858/22

Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumsgebührensatzung)

(Referenten: Herr Engert und Herr Müller)

Ausschuss für Kultur und Bildung vom 24.11.2022

Stadtrat Köhler teilt mit, dass in der bisherigen Fassung der Museumsgebührensatzung unter § 5 Abs. 1 Buchstabe c) die Formulierung „[...] und einem Grad der Behinderung von 100 [...]“ enthalten sei. Stadtrat Köhler stellt den Änderungsantrag, diesen Passus aus dem Absatz herauszunehmen. Grund dafür sei, dass eine Person bereits ab einem Grad der Behinderung von 50 als schwerbehindert gelte. Zudem würde nach Ansicht von Stadtrat Köhler wahrscheinlich nur noch ein sehr geringer Anteil der Menschen, die einen Grad der Behinderung von 100 aufweisen, in ein Museum gehen.

Der Änderungsantrag von Stadtrat Köhler ziele somit auf die Gewährung eines freien Eintrittes für alle Menschen mit einer Schwerbehinderung ab, fasst Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll zusammen. Dies würde zur Folge haben, dass ein größerer Personenkreis freien Eintritt in die städtischen Museen erlange, da man bereits ab einem Grad der Behinderung von 50 einen Schwerbehindertenausweis bekomme.

Stadtrat Dr. Schuhmann schildert, dass sein Vater selbst zu einem Grad von 80 schwer geschädigt, aber trotzdem arbeitsfähig gewesen sei. Insofern befinden sich schwer geschädigte Personen mit einem Grad der Behinderung von 50 in der Regel in einem Arbeitsverhältnis und verdienen eigenständig ihr Geld. Aus diesem Grund ist Stadtrat Dr. Schuhmann der Meinung, dass man den Passus, so wie er in der Beschlussvorlage aufgeführt sei, beibehalten sollte.

Frau Marx-Teykal schildert, dass die vorliegende Satzungsänderung im Bereich der städtischen Museen aus zwei Gründen in der heutigen Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung vorgelegt werde. Zum einen möchte man so den Auftrag des Konsolidierungsrates umsetzen, die Eintrittspreise grundsätzlich um 10 Prozent anzuheben. Zum anderen habe man aber nun auch unter dem Tagesordnungspunkt 4 in der heutigen Ausschusssitzung den vergünstigten beziehungsweise kostenfreien Eintritt in die städtischen Museen für junge Menschen, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, befürwortet. Um allerdings trotzdem noch die geforderte Erhöhung von 10 Prozent zu erreichen, sei man gezwungen, dafür in anderen Bereichen die Preise zu erhöhen. So werde im Endeffekt der Auftrag aus dem Konsolidierungsrat umgesetzt, jedoch werden die Eintrittspreise nicht flächendeckend gleichmäßig erhöht. Sollte sich nun der Ausschuss für Kultur und Bildung für weitere Vergünstigungen aussprechen, können man die Vorgabe des Konsolidierungsrates nicht einhalten, da die geforderte Preiserhöhung von 10 Prozent in der Summe nicht mehr erreicht werde.

Stadtrat Köhler entgegnet, dass er während seiner Vorbereitung auf die heutige Ausschusssitzung einige Städte gefunden habe, die den Grad der Behinderung von 100 nicht als Voraussetzung für die Gebührenfreiheit von schwer geschädigten Menschen in ihren Gebührensatzungen festgesetzt haben.

Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll erwidert, dass nach der vorliegenden Satzungsänderung der Museumsgebührensatzung trotzdem weiterhin ein ermäßigter Eintrittspreis für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 50 bis 90 gelten solle. Nach ihrem Kenntnisstand sei diese Vorgehensweise auch üblich.

Frau Diederichs erklärt, dass Personen mit einem Grad der Behinderung zwischen 50 und 90 unter Vorlage eines entsprechenden Ausweises den in der Beschlussvorlage aufgeführten ermäßigten Eintrittspreis zahlen müssen. Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 erhalten hingegen einen kostenfreien Eintritt. Mit diesem Angebot schaffe man etwas, das nach Aussage von Frau Diederichs in vielen anderen Museen in der Bundesrepublik Deutschland nicht üblich sei. Denn einen ermäßigten Eintritt bieten andere Museen in der Regel auch an, aber den gebührenfreien Eintritt für schwer geschädigte Personen habe sie in dieser Form bei anderen Einrichtungen noch nicht gesehen.

Stadtrat Köhler bittet darum, dass über seinen Änderungsantrag gesondert abgestimmt werde.

Sodann ergeht folgende Beschlussfassung:

Abstimmung über den Änderungsantrag der UWG-Stadtratsfraktion, dass im § 5 Abs. 1 Buchstabe c) der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumsgebührensatzung) (Fassung vom 27. April 2016) der Passus „[...] und einem Grad der Behinderung von 100 [...]“ herausgenommen werde und somit eine Gebührenfreiheit für Personen mit einem Grad der Behinderung ab 50 entstehe:

Gegen zwei Stimmen:

Der Änderungsantrag wird abgelehnt.

*Abstimmung über den Antrag der Verwaltung **V0858/22**:*

Gegen eine Stimme:

Entsprechend dem Antrag befürwortet.